

2.2. Anpassungsgesetz

folgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480) i. d. F. der ÄndVO vom 29. 4. 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300).

§ 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 4 erhielten die vorliegenden Fassungen durch das ÄndGes. vom 28. 6. 1979 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 17 S. 147).

„§ 16

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Strafverfügung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können die Waren, die Gegenstand einer Straftat oder eines Zollverstößes waren, sowie die Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Waren nicht möglich, so kann die Einziehung der Gegenstände oder Werte, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwerts festgelegt werden. Ist der Gegenwert nicht genau zu ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung aller Anhaltspunkte festzusetzen.

(3) Die Einziehung nach Abs. 1 oder die Ersatzeinziehung nach Abs. 2 kann auch selbständig ausgesprochen werden.

Verfahren und Vollstreckung

§ 17

Der Ministerfät regelt das Verfahren zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen in einer Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.“

Hinweis: Vgl. Hinweis zu § 15 Abs. 5 dieser Ziff.

„§ 18

(1) Zur Vollstreckung der von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 11 festgesetzten Zölle, der gemäß § 15 ausgesprochenen Strafverfügungen oder der gemäß § 16 festgesetzten Summen zur Zahlung des Gegenwertes ist die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik befugt, nach Durchführung eines erfolgreichen Mahnverfahrens

1. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen
2. die Organe der Justiz mit der Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu beauftragen.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann über das Vermögen eines Zoll- oder Haftungsschuldners oder eines Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn anzunehmen ist, daß die Vollstreckung wesentlich erschwert werden würde. Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt

durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.“

31.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 15 Abs. 2 des Atomenergiewerksesetzes (Reg.-Nr. 2.13.).

32.

Abschnitt XI des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) erhält folgende Fassung:

„Abschnitt XI Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 30

(1) Wer vorsätzlich veterinärrechtliche Bestimmungen oder Weisungen veterinärmedizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und besonderen Gefahren für die Tierbestände oder der Schlachtier- und Fleischuntersuchung verletzt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig erhebliche Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 30a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die schriftlichen Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten Tierärzte entsprechend § 13 Abs. 2 nicht befolgt

b) die Verpflichtung des § 14, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen aller Art zu schützen, nicht einhält

c) die Verpflichtungen des § 15 nicht einhält kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wird eine Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich durch einen Tierarzt begangen, kann ihm neben der